

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 8. November

1996

### Inhalt

|   | Seite: |   | Seite: |
|---|--------|---|--------|
| Kirchliches Arbeitsrecht .....  | 241    | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF .....   | 256    |
| Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 .....   | 241    | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden .....       | 259    |
| Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1996 .....  | 246    | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankenpflegeschülerordnung .....  | 260    |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Praktikantinnen und Praktikanten .....  | 248    | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum ..... | 260    |
| Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 ..... | 249    | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 1997 .....  | 260    |
| Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 .....   | 250    | Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn .....               | 263    |
| Ordnung über die Einmalzahlung 1996 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....               | 251    | Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg .....                 | 263    |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung .....  | 252    | Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werl .....                                      | 263    |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen .....  | 252    | Ständige Stellen für den Hilfsdienst .....  | 264    |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF .....   | 253    | Persönliche und andere Nachrichten .....  | 264    |
|   |        | Neu erschienene Bücher und Schriften .....  | 267    |

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 48526/96/A 07-02

Bielefeld, den 16. Oktober 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96)

Vom 4. September 1996

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

## § 2

## Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den die oder der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend

sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die oder der Angestellte für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die oder der Angestellte vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausausgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

### § 3

#### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 4.

(5) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I 1 BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

### § 4

#### Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

| mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
|--|--|--|
| X, IX und Kr. I                          | 10 DM                                      | 50 DM,   |
| IXa und Kr. II                           | 10 DM                                      | 40 DM,   |
| VIII                                     | 10 DM                                      | 30 DM.   |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

### § 5

#### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

| in Vergütungsgruppe | DM    | in Vergütungsgruppe | DM    |
|---------------------|-------|---------------------|-------|
| X                   | 16,46 | Kr. I               | 18,22 |
| IX                  | 17,34 | Kr. II              | 19,09 |
| IXa                 | 17,67 | Kr. III             | 20,06 |
| VIII                | 18,34 | Kr. IV              | 21,15 |
| VII                 | 19,53 | Kr. V               | 22,28 |
| VIb                 | 20,81 | Kr. Va              | 22,89 |
| Vc                  | 22,42 | Kr. VI              | 23,77 |
| Vb                  | 24,55 | Kr. VII             | 25,52 |
| IVb                 | 26,57 | Kr. VIII            | 27,05 |
| IVa                 | 28,86 | Kr. IX              | 28,72 |
| III                 | 31,36 | Kr. X               | 30,52 |
| II/IIa              | 34,73 | Kr. XI              | 32,47 |
| Ib                  | 37,93 | Kr. XII             | 34,41 |
| Ia                  | 41,23 | Kr. XIII            | 37,34 |
| I                   | 44,98 |                     |       |

### § 6

#### Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 1,3 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 1,04 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT-KF beträgt 26,39 DM.

### § 7

#### Überleitung am 1. Januar 1997

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1996 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1997 fortbesteht, gilt folgendes:

#### A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Januar 1997 das 21. bzw. 23. Le-

bensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Würde der oder dem Angestellten bei Neueinstellung nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen, so erhält sie bzw. er die höhere Grundvergütung.

(2) Falls Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1997 höhergruppiert bzw. herabgruppiert werden, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.

(3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die am 1. Januar 1997 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.

(4) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und Ib, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF).

#### B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis XIII

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis XIII, die am 1. Januar 1997 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis III, die am 1. Januar 1997 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

#### § 8

##### Ausnahmen von Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus

ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

a) §§ 1, 2 und 8 am 1. Oktober 1996,

b) §§ 3 bis 7 am 1. Januar 1997.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 (AngVergO 95) vom 8. Juni 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Drees

Anlage 1  
zur AngVergO 96

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)  
monatlich in DM  
gültig ab 1. Januar 1997**

| Verg.-<br>Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|---------------|-------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|               | 1                             | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7       | 8       | 9       | 10      | 11      | 12      |
| I             | 5019,16                       | 5557,51 | 6095,80 | 6378,22 | 6660,60 | 6942,90 | 7225,30 | 7507,67 | 7790,00 | 8072,39 | 8354,75 | 8613,31 |
| Ia            | 4562,65                       | 5072,11 | 5491,55 | 5750,15 | 6008,77 | 6267,36 | 6526,02 | 6784,58 | 7043,26 | 7301,82 | 7560,43 | 7676,53 |
| Ib            | 4148,36                       | 4546,81 | 4945,32 | 5198,62 | 5451,99 | 5705,31 | 5958,62 | 6211,97 | 6465,29 | 6718,65 | 6824,17 |         |
| II            | 3771,01                       | 4111,41 | 4451,80 | 4662,90 | 4874,03 | 5085,18 | 5296,28 | 5507,41 | 5718,49 | 5929,60 | 6064,24 |         |
| III           | 3427,93                       | 3720,83 | 4013,75 | 4206,43 | 4399,04 | 4591,69 | 4784,30 | 4976,96 | 5169,62 | 5362,26 | 5391,28 |         |
| IV a          | 3116,55                       | 3367,20 | 3617,93 | 3786,82 | 3955,71 | 4124,59 | 4293,46 | 4462,40 | 4631,27 | 4792,25 |         |         |
| IV b          | 2834,15                       | 3045,27 | 3256,39 | 3404,18 | 3551,94 | 3699,71 | 3847,51 | 3995,29 | 4143,09 | 4259,17 |         |         |
| V b           | 2583,39                       | 2755,01 | 2934,47 | 3066,40 | 3193,07 | 3319,75 | 3446,40 | 3573,05 | 3699,71 | 3784,17 |         |         |
| V c           | 2381,86                       | 2515,16 | 2653,02 | 2768,21 | 2889,59 | 3010,98 | 3132,37 | 3253,75 | 3361,95 |         |         |         |
| VI b          | 2198,42                       | 2309,38 | 2420,34 | 2498,50 | 2579,29 | 2660,15 | 2744,48 | 2834,15 | 2923,93 | 2989,86 |         |         |
| VII           | 2033,12                       | 2126,00 | 2218,83 | 2284,48 | 2350,14 | 2415,79 | 2481,84 | 2550,76 | 2619,76 | 2662,56 |         |         |
| VIII          | 1881,44                       | 1958,43 | 2035,44 | 2085,26 | 2130,51 | 2175,80 | 2221,06 | 2266,38 | 2311,63 | 2356,94 | 2399,93 |         |
| IX a          | 1811,21                       | 1869,30 | 1927,38 | 1972,49 | 2017,61 | 2062,78 | 2107,93 | 2153,08 | 2198,18 |         |         |         |
| IX            | 1743,33                       | 1806,73 | 1870,14 | 1917,70 | 1960,69 | 2003,72 | 2046,74 | 2089,77 |         |         |         |         |
| X             | 1618,79                       | 1670,89 | 1722,97 | 1770,52 | 1813,53 | 1856,53 | 1899,55 | 1942,60 | 1972,05 |         |         |         |

**Anlage 2**  
zur AngVergO 96

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b**  
**unter 18 Jahren**  
(zu § 28 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig ab 1. Januar 1997**

| <b>Gesamtvergütungen in Vergütungsgruppe</b> |         |         |         |         |         |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| VI b   | VII     | VIII    | IX a    | IX      | X       |
| 2557,68                                      | 2417,17 | 2288,24 | 2228,55 | 2170,85 | 2064,99 |

**Anlage 3**  
zur AngVergO 96

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII**  
**nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig ab 1. Januar 1997**

| Verg.-<br>Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe |         |         |         |         |         |         |         |         |
|---------------|-------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|               | 1                             | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7       | 8       | 9       |
| Kr. XIII      | 4563,86                       | 4756,74 | 4949,64 | 5099,66 | 5249,66 | 5399,70 | 5549,72 | 5699,75 | 5849,77 |
| Kr. XII       | 4217,97                       | 4397,61 | 4577,21 | 4716,91 | 4856,63 | 4996,33 | 5136,02 | 5275,73 | 5415,46 |
| Kr. XI        | 3912,78                       | 4085,19 | 4257,58 | 4391,68 | 4525,75 | 4659,84 | 4793,91 | 4928,01 | 5062,11 |
| Kr. X         | 3620,93                       | 3780,86 | 3940,80 | 4065,19 | 4189,59 | 4313,97 | 4438,37 | 4562,74 | 4687,14 |
| Kr. IX        | 3353,03                       | 3500,93 | 3648,86 | 3763,90 | 3878,94 | 3994,00 | 4109,06 | 4224,10 | 4339,14 |
| Kr. VIII      | 3104,09                       | 3241,12 | 3378,17 | 3484,78 | 3591,38 | 3697,97 | 3804,56 | 3911,15 | 4017,72 |
| Kr. VII       | 2876,52                       | 3003,13 | 3129,70 | 3228,18 | 3326,63 | 3425,09 | 3523,55 | 3622,00 | 3720,46 |
| Kr. VI        | 2671,12                       | 2787,14 | 2903,15 | 2993,38 | 3083,62 | 3173,84 | 3264,07 | 3354,29 | 3444,56 |
| Kr. V a       | 2545,23                       | 2653,70 | 2762,17 | 2846,52 | 2930,88 | 3015,25 | 3099,61 | 3183,97 | 3268,30 |
| Kr. V         | 2458,82                       | 2561,44 | 2664,07 | 2743,87 | 2823,69 | 2903,50 | 2983,30 | 3063,12 | 3142,95 |
| Kr. IV        | 2302,59                       | 2393,80 | 2485,02 | 2555,97 | 2626,91 | 2697,86 | 2768,81 | 2839,75 | 2910,68 |
| Kr. III       | 2157,68                       | 2235,18 | 2312,70 | 2372,99 | 2433,28 | 2493,57 | 2553,84 | 2614,13 | 2674,40 |
| Kr. II        | 2021,83                       | 2089,77 | 2157,71 | 2210,55 | 2263,38 | 2316,23 | 2369,06 | 2421,90 | 2474,75 |
| Kr. I         | 1897,32                       | 1957,79 | 2018,25 | 2065,26 | 2112,29 | 2159,31 | 2206,32 | 2253,34 | 2300,35 |

**Anlage 4**  
zur AngVergO 96

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III**  
**unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig ab 1. Januar 1997**

| <b>Grundvergütungen in Vergütungsgruppe</b> |         |         |
|---|---------|---------|
| Kr. III                                     | Kr. II  | Kr. I   |
| 2523,05                                     | 2407,57 | 2301,74 |

**Anlage 5**  
zur AngVergO 96

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten als Lehrkräfte der Vergütungsgruppen I bis X**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(zu Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF)  
in monatlich DM  
**gültig ab 1. Januar 1997**

| Verg.-Gr. | Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|-----------|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|           | 21.   | 23.     | 25.     | 27.     | 29.     | 31.     | 33.     | 35.     | 37.     | 39.     | 41.     | 43.     | 45.     | 47.     | 49.     |
| I         |   | 5159,08 | 5438,74 | 5718,48 | 5998,18 | 6277,91 | 6557,65 | 6837,30 | 7117,03 | 7396,72 | 7676,46 | 7956,18 | 8235,88 | 8515,56 |         |
| I a       |   | 4755,29 | 4972,68 | 5189,97 | 5407,33 | 5624,68 | 5842,05 | 6059,46 | 6276,75 | 6494,11 | 6711,47 | 6928,87 | 7146,18 | 7354,58 |         |
| I b       |   | 4227,50 | 4436,46 | 4645,42 | 4854,36 | 5063,31 | 5272,28 | 5481,22 | 5690,18 | 5899,14 | 6108,08 | 6317,02 | 6525,98 | 6734,44 |         |
| II a      |   | 3747,23 | 3939,15 | 4131,14 | 4323,02 | 4514,95 | 4706,90 | 4898,80 | 5090,75 | 5282,66 | 5474,65 | 5666,56 | 5858,39 |         |         |
| II b      |   | 3493,94 | 3668,86 | 3843,80 | 4018,78 | 4193,76 | 4368,72 | 4543,68 | 4718,65 | 4893,60 | 5068,60 | 5243,52 | 5319,97 |         |         |
| III       | 3330,32   | 3493,94 | 3657,52 | 3821,13 | 3984,76 | 4148,37 | 4312,00 | 4475,59 | 4639,19 | 4802,82 | 4966,47 | 5130,08 | 5285,70 |         |         |
| IV a      | 3018,88   | 3168,61 | 3318,31 | 3468,00 | 3617,71 | 3767,42 | 3917,12 | 4066,84 | 4216,57 | 4366,28 | 4515,98 | 4665,72 | 4813,35 |         |         |
| IV b      | 2760,29   | 2879,08 | 2997,80 | 3116,58 | 3235,26 | 3354,06 | 3472,82 | 3591,59 | 3710,34 | 3829,08 | 3947,86 | 4066,60 | 4082,40 |         |         |
| V a       | 2440,73   | 2534,81 | 2628,87 | 2730,51 | 2834,89 | 2939,31 | 3043,74 | 3148,14 | 3252,58 | 3356,98 | 3461,41 | 3565,81 | 3662,82 |         |         |
| V b       | 2440,73   | 2534,81 | 2628,87 | 2730,51 | 2834,89 | 2939,31 | 3043,74 | 3148,14 | 3252,58 | 3356,98 | 3461,41 | 3565,81 | 3573,05 |         |         |
| V c       | 2307,17   | 2391,97 | 2476,87 | 2565,90 | 2654,96 | 2747,76 | 2846,53 | 2945,41 | 3044,19 | 3143,00 | 3240,54 |         |         |         |         |
| VI a      | 2184,86   | 2250,39 | 2315,88 | 2381,44 | 2446,91 | 2514,38 | 2583,19 | 2651,99 | 2722,00 | 2798,38 | 2874,71 | 2951,10 | 3027,43 | 3103,84 | 3169,31 |
| VI b      | 2184,86   | 2250,39 | 2315,88 | 2381,44 | 2446,91 | 2514,38 | 2583,19 | 2651,99 | 2722,00 | 2798,38 | 2874,71 | 2934,47 |         |         |         |
| VII       | 2024,11   | 2077,31 | 2130,54 | 2183,74 | 2236,98 | 2290,16 | 2343,38 | 2396,64 | 2449,83 | 2504,49 | 2560,40 | 2600,74 |         |         |         |
| VIII      | 1872,49   | 1921,12 | 1969,84 | 2018,46 | 2067,17 | 2115,83 | 2164,54 | 2213,19 | 2261,87 | 2298,03 |         |         |         |         |         |
| IX a      | 1811,21   | 1859,64 | 1908,02 | 1956,41 | 2004,79 | 2053,17 | 2101,54 | 2149,93 | 2198,18 |         |         |         |         |         |         |
| IX b      | 1743,33   | 1787,52 | 1831,65 | 1875,79 | 1919,95 | 1964,13 | 2008,29 | 2052,42 | 2089,77 |         |         |         |         |         |         |
| X         | 1618,79   | 1662,96 | 1707,14 | 1751,28 | 1795,45 | 1839,59 | 1883,74 | 1927,93 | 1972,05 |         |         |         |         |         |         |

**Anlage 6**  
zur AngVergO 96

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT-KF)  
– monatlich in DM –  
**gültig ab 1. Januar 1997**

| Tarif-<br>klasse | Zu der Tarifklasse<br>gehörende<br>Vergütungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 |
|------------------|--|---------|---------|---------|
| I b              | II bis I<br>Kr. XIII                                 | 968,32  | 1151,42 | 1306,58 |
| I c              | V b bis III<br>Kr. VII bis Kr. XII                   | 860,58  | 1043,68 | 1198,84 |
| II               | X bis V c<br>Kr. I bis Kr. VI                        | 810,61  | 985,05  | 1140,21 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 96 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

|   |   |   |
|---|---|---|
| mit Vergütung nach den<br>Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende<br>Kind um | für jedes weitere zu<br>berücksichtigende Kind um |
| X, IX und Kr. I                             | 10 DM   | 50 DM,  |
| IX a und Kr. II                             | 10 DM   | 40 DM.  |
| VIII  | 10 DM   | 30 DM.  |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**II.**  
**Ordnung für den Lohn  
der kirchlichen Arbeiterinnen  
und Arbeiter 1996  
(ArbLohnO 96)**

**Vom 4. September 1996**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

**Einmalzahlung**

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den die Arbeiterin oder der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-KF entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-KF steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vomhundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Arbeiterin oder der Arbeiter für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,

b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die Arbeiterin oder der Arbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 3

**Monatstabellenlöhne**

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTArb-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

| Arbeiter der Lohngruppen | DM monatlich |
|--------------------------|--------------|
| 1 bis 3 a                | 155,84,      |
| 4 bis 9                  | 184,06.      |

§ 4 Die Beträge nach Unterabsatz 1 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 4

**Sozialzuschlag**

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiterinnen und Arbeiter

| mit Entlohnung nach            | für das erste zu besichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
|--------------------------------|--|--|
| den Lohngruppen 1, 1 a und 2   | 10 DM                                  | 50 DM,   |
| den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a | 10 DM                                  | 40 DM,   |
| der Lohngruppe 4               | 10 DM                                  | 30 DM.   |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG oder § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTArb-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten  
oder

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

### § 5

#### Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 1,3 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,04 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,3 %.

### § 6

#### Ausnahmen von Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

a) §§ 1, 2 und 6 am 1. Oktober 1996,

b) §§ 3 bis 5 am 1. Januar 1997.

(2) Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95) vom 8. Juni 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

Anlage  
zur ArbLohnO 96

#### Monatstabellenlöhne – monatlich in DM – gültig ab 1. Januar 1997

| Lohn-<br>gruppe | Monatstabellenlöhne in Stufe |         |         |         |         |         |         |         |
|-----------------|------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|                 | 1                            | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7       | 8       |
| 9               | 3887,14                      | 3949,34 | 4012,51 | 4076,71 | 4141,95 | 4208,21 | 4275,53 | 4343,96 |
| 8 a             | 3803,46                      | 3864,31 | 3926,12 | 3988,94 | 4052,77 | 4117,61 | 4183,50 | 4250,43 |
| 8               | 3719,76                      | 3779,26 | 3839,73 | 3901,15 | 3963,59 | 4027,01 | 4091,44 | 4156,91 |
| 7 a             | 3639,68                      | 3697,91 | 3757,07 | 3817,16 | 3878,24 | 3940,29 | 4003,34 | 4067,40 |
| 7               | 3559,57                      | 3616,52 | 3674,37 | 3733,17 | 3792,90 | 3853,59 | 3915,23 | 3977,90 |
| 6 a             | 3482,93                      | 3538,66 | 3595,27 | 3652,79 | 3711,25 | 3770,62 | 3830,93 | 3892,25 |
| 6               | 3406,29                      | 3460,78 | 3516,15 | 3572,41 | 3629,57 | 3687,65 | 3746,64 | 3806,61 |
| 5 a             | 3332,94                      | 3386,27 | 3440,45 | 3495,51 | 3551,43 | 3608,27 | 3665,97 | 3724,64 |
| 5               | 3259,60                      | 3311,75 | 3364,74 | 3418,58 | 3473,27 | 3528,86 | 3585,32 | 3642,67 |
| 4 a             | 3189,43                      | 3240,46 | 3292,30 | 3344,98 | 3398,49 | 3452,86 | 3508,10 | 3564,25 |
| 4               | 3119,23                      | 3169,14 | 3219,85 | 3271,37 | 3323,71 | 3376,90 | 3430,91 | 3485,80 |
| 3 a             | 3052,09                      | 3100,90 | 3150,53 | 3200,92 | 3252,15 | 3304,17 | 3357,06 | 3410,75 |
| 3               | 2984,93                      | 3032,68 | 3081,19 | 3130,49 | 3180,60 | 3231,47 | 3283,18 | 3335,69 |
| 2 a             | 2920,66                      | 2967,37 | 3014,87 | 3063,08 | 3112,10 | 3161,89 | 3212,48 | 3263,89 |
| 2               | 2856,38                      | 2902,06 | 2948,51 | 2995,69 | 3043,62 | 3092,32 | 3141,80 | 3192,06 |
| 1 a             | 2794,88                      | 2839,59 | 2885,03 | 2931,19 | 2978,10 | 3025,74 | 3074,15 | 3123,33 |
| 1               | 2733,38                      | 2777,11 | 2821,55 | 2866,68 | 2912,54 | 2959,16 | 3006,50 | 3054,61 |

### III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Praktikantinnen und Praktikanten

Vom 4. September 1996

#### § 1

##### Einmalzahlung

(1) Unter die Praktikantenordnung (§ 2) fallende Praktikantinnen und Praktikanten erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von von 200,- DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 25 DM für jeden vollen Kalendermonat, für den die Praktikantin oder der Praktikant

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Praktikantenentgelt, Urlaubsentgelt, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 BAT-KF oder einen unter den BAT-/BAT-O fallenden Arbeitgeber hatte oder hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Praktikantenverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Praktikantenverhältnisses,
- b) bei Begründung des Praktikantenverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Praktikantenverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Auszubildenden gezahlt, zu dem das Praktikantenverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Praktikantin oder der Praktikant für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die Praktikantin oder der Praktikant vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Praktikantenverhältnis aus, ohne in ein anderes Rechtsverhältnis zu dem Auszubildenden oder in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

#### § 2

##### Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt

| der Betrag   | durch den Betrag |
|--------------|------------------|
| 2.355,89 DM, | 2.386,52 DM,     |
| 2.002,34 DM, | 2.028,37 DM,     |
| 1.912,99 DM, | 1.937,86 DM,     |
| 114,34 DM,   | 115,83 DM,       |
| 108,92 DM.   | 110,34 DM.       |

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen oder Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 2 am 1. Januar 1997,
2. §§ 1 und 3 am 1. Oktober 1996.

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Drees



**IV.  
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der  
Schülerinnen und Schüler in der  
Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz  
oder dem Hebammengesetz 1996  
(KrSchVergO 96)**

**Vom 4. September 1996**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

**§ 2  
Einmalzahlung**

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 25 DM für jeden vollen Kalendermonat, für den die Schülerin oder der Schüler

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Ausbildungsvergütung, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT-/BAT-O fallenden Arbeitgeber hatte oder hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten haben, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Ausbildungsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Schülerin oder der Schüler für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheiden Schülerinnen oder Schüler vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, ohne in ein anderes Rechtsverhältnis zu demselben Arbeitgeber oder in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

**§ 3  
Höhe der Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
 

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | 1.248,89 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.350,84 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.515,06 DM, |
- b) die Schülerin und der Schüler
 

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| in der Krankenpflegehilfe | 1.135,63 DM. |
|---------------------------|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

## § 4

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 am 1. Oktober 1996,
- b) § 3 am 1. Januar 1997.

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Drees

## V.

**Ordnung für das Entgelt der Ärzte und  
Ärztinnen im Praktikum 1996  
(ÄiPEntgO 96)**

Vom 4. September 1996

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

## § 2

**Einmalzahlung**

(1) Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung von 200 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 25 DM für jeden vollen Kalendermonat, für den die Ärzte oder Ärztinnen im Praktikum

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber hatten oder haben; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten haben, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Ausbildungsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Ausbildungsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat der Arzt oder die Ärztin in Praktikum für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheiden Ärzte oder Ärztinnen im Praktikum vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, ohne in ein anderes Rechtsverhältnis zu demselben Arbeitgeber oder in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

## § 3

**Höhe des Entgelts**

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

|  |              |
|--|--------------|
| im ersten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum  | 2.030,41 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.313,56 DM. |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 108,08 DM.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 am 1. Oktober 1996,
- b) § 3 am 1. Januar 1997.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntgO 95) vom 8. Juni 1995 außer Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1995

##### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

## VI.

### Ordnung über die Einmalzahlung 1996 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 4. September 1996

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung sich richtet

1. nach § 5 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO)  
oder
2. nach § 11 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)  
oder
3. nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (KüsterO).

#### § 2

##### Einmalzahlung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe des Anteils von 300 DM, der dem Verhältnis der einzelvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

Die Einmalzahlung vermindert sich unter Beachtung von Satz 1 um bis zu 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Mitarbeiterin oder der Mit-

arbeiter für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Drees

## VII.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 4. September 1996

#### § 1

#### Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZULO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt
 

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| der DM-Betrag | durch den DM-Betrag |
| 153,84        | 155,84              |
| 181,70        | 184,06              |
| 193,81        | 196,33              |
| 72,67         | 73,61               |
2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „72,67 DM“ durch den Betrag „73,61 DM“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Drees

## VIII.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 4. September 1996

#### § 1

#### Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 1 die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, in Satz 2 der Prozentsatz „95,0 v.H.“ durch den Prozentsatz „93,78 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter wird wie folgt geändert.

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 1 die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, in Satz 2 der Prozentsatz „95,0 v.H.“ durch den Prozentsatz „93,78 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

(3) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1997 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung an Auszubildende (§ 1 Nr. 1) 95 v.H., für die Zuwendung an die übrigen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 2 bis 4) 93,78 v.H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1998 die Vergütungen der Mitarbeiter in der Ausbildung allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
2. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Nr. 1 am 1. Januar 1997,
- b) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 am 1. Oktober 1996.

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Drees

## IX.

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF**

Vom 4. September 1996

#### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung zur Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „72.“ und das Datum „15. Dezember 1995“ durch die Zahl „73.“ und das Datum „17. Juli 1996“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 9a (zu § 15) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“

b) Nach Absatz 6b werden folgende Absätze 6c und 6d eingefügt:

„(6c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.

(6d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft

a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,

b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt

und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 vorgefahren werden, wenn ein entsprechen-

der Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“

- b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis f.
3. In § 2 werden nach Nr. 9a (zu § 15) folgende Nrn. 9b und 9c eingefügt:

#### 9b. Zu § 15a

§ 15a findet bis zum 31. Dezember 1996 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
- c) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet.

#### 9c. Zu § 16

§ 16 findet bis zum 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Absätze 2 und 3 folgender Absatz 2 gilt:

„(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

4. In § 2 Nr. 26 (zu § 52) erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben g bis i angefügt:

- |   |   |
|---|---|
| g) kirchliche Trauung des Angestellten  | 1 Arbeitstag,   |
| h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Angestellten  | 1 Arbeitstag,   |
| i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte | erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten. |

- b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.“

5. In § 2 Nr. 34 (zu Sonderregelungen 2a) wird Buchstabe f gestrichen.

6. § 2 Nr. 35 (zu Sonderregelungen 2b) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c mit der Maßgabe, daß die Angaben „Absatz 5“ und „(5)“ durch die Angaben „Absatz 4“ und „(4)“ ersetzt werden.
- c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

7. In Nr. 35a (zu Sonderregelungen 2c) wird Buchstabe d gestrichen.

## § 2

### Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

- a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

- b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden fällt,

- c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der

Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“

- c) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:

„(6d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft

- a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,  
b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt

und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre, und der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“

2. § 15 a wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.“

3. § 15a wird ferner wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“  
b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 2:**

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst

arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,  
b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,  
c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,  
d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,  
e) schwere Erkrankung  
aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,  
bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,  
cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,

- f) ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten,
- g) kirchliche Trauung des Angestellten 1 Arbeitstag,
- h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Angestellten 1 Arbeitstag,
- i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.

In den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchstabe e erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung in diesen Fällen darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird durch die folgenden Protokollnotizen ersetzt:

**„Protokollnotizen:**

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bezüge.
  2. Zu den ‚begründeten Fällen‘ im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“
6. Nr. 6 Abschn. B Abs. 9 SR 2a und Nr. 8 Abs. 9 SR 2c werden gestrichen.
7. Nr. 5 SR 2b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird Absatz 4.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 und 3 am 1. Juli 1996,
- b) § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 5 am 1. Oktober 1996,
- c) § 1 Nr. 2 und 5 bis 7, § 2 Nr. 1, 6 und 7 am 1. November 1996,
- d) § 2 Nr. 2 bis 4 am 1. Januar 1997.

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Drees

**X.**

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der MTArb-Anwendungsordnung und  
des MTArb-KF**

**Vom 4. September 1996**

**§ 1**

**Änderung der MTArb-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO –) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Datum 6. Dezember 1995 die Worte „und den dazu ergangenen Änderungen bis zu den Änderungen durch den 1. Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 17. Juli 1996“ eingefügt.
2. § 2 Nr. 14 (zu § 15) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:



„a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“

b) Nach Absatz 6b werden folgende Absätze 6c und 6d eingefügt:

„(6c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeiter Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.

(6d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft

a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,

b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt

und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Arbeiters durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.

3. In § 2 werden nach Nr. 14 (zu § 15) folgende Nrn. 14a und 14b eingefügt:

#### „14a. Zu § 15a

§ 15a findet bis zum 31. Dezember 1996 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Kalenderjahr‘ durch das Wort ‚Kalenderhalbjahr‘ ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort ‚Kalenderjahres‘ durch das Wort ‚Kalenderhalbjahres‘ ersetzt.

c) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet.

#### 14b. Zu § 16

§ 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1996 in folgender Fassung gilt:

„(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Oster-sonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes erteilt. Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Monatsregellohnes erteilt.“

4. In § 2 Nr. 24 (zu § 33): erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben g bis i angefügt:

„g) kirchliche Trauung des Arbeiters 1 Arbeitstag,

h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,

i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.“

b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.“

#### § 2

#### Änderung des MTArb-KF

Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTArb-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

- b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden fällt,
- c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muß der Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“
- c) Nach Absatz 6b werden folgende Absätze 6c und 6d eingefügt:
- „(6c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeiter Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.
- (6d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft
- a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,
- b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt
- und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.
- Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“
2. § 15 a wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
- „(5) Ist der Arbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.“
3. § 15a wird ferner wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes erteilt.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Lohnes“ durch das Wort „Monatsregellohnes“ ersetzt.
- c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
- „Protokollnotiz zu Absatz 2:**
- Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Arbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Arbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist auf einen für den Arbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.“
5. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau  | 1 Arbeitstag,                 |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils                     | 2 Arbeitstage,                |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag,                 |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum                              | 1 Arbeitstag,                 |
| e) schwere Erkrankung   |                               |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,            | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr, |

- bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,
- cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,
- f) ärztliche Behandlung des Arbeiters, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten,
- g) kirchliche Trauung des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.“

In den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchstabe e erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung in diesen Fällen darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Der fortgezahlte Lohn gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 5:**

Zu den ‚begründeten Fällen‘ im Sinne des Absatzes 5 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

§ 3

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 und 3 am 1. Juli 1996,  
 b) § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 5 am 1. Oktober 1996,  
 c) § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 am 1. November 1996,  
 d) § 2 Nr. 2 bis 4 am 1. Januar 1997.

Iserlohn, den 4. September 1996

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Drees

**XI.**

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Ordnung zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse  
der kirchlichen Auszubildenden**

Vom 4. September 1996

§ 1

**Änderung der Ordnung zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der kirchlichen  
Auszubildenden**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

#### XII.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankenpflegeschülerordnung

Vom 4. September 1996

#### § 1

#### Änderung der Krankenpflegeschülerordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „des genannten Tarifvertrages“ durch die Worte „der genannten Ordnung“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

#### XIII.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Vom 4. September 1996

#### § 1

#### Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „;Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

#### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1997

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. Sept. 1996  
– Az.: A 01-05 –

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1997 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf seiten der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist

den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst. Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 1997 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

### DÄNEMARK

Allinge/Bornholm  
Mitte Juni bis August  
Blaavand/Vestjütland  
Mitte Juni bis August  
Ebeltoft/Ostjütland  
Mitte Juni bis August  
Hals/Nordjütland  
Mitte Juni bis August  
Henne Strand/Vestjütland  
Mitte Juni bis August  
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland  
Mitte Juni bis August  
Marielyst/Falster  
Mitte Juni bis August  
Poulsker/Bornholm  
Mitte Juni bis August  
Nordby/Fano  
Mitte Juni bis August  
Hvide Sande/Nordjütland  
Mitte Juni bis August  
Kongsmark/Romom  
Mitte Juni bis August

### FRANKREICH

Le Cap d'Agde/Languedoc  
Juli und August  
La Grande Motte/Carmargue  
Juli und August  
Port Grimaud/Cote d'Azur  
Juli und August  
Insel Oleron  
Juli und August  
Arcachon/Mimizan  
Juli und August

### GRIECHENLAND

Insel Kos  
Mai bis September

### ITALIEN

Bibione Pineda und Bibione Spiaggia  
Juni bis September  
Brixen  
Ostern  
Juli bis September  
Bruneck/Pustertal  
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz  
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee  
Juli bis September

Bardolino und Campingplatz Lazise  
Juni bis September

Naturns und Partschins/Südtirol  
Ostern  
Juli bis September

Oberplanitzing/St. Pauls  
Juli bis September

Schlanders/Südtirol  
Mitte Juli bis Mitte September

Sexten/Südtirol  
Weihnachten  
Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal  
Juli bis September

Sulden/Südtirol  
Ostern  
Mitte Juli bis Mitte September

### NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland  
Ostern  
Cadzand/Zeeland  
Ostern  
Callantsoog und Den Helder nördl.  
Ostern  
Alkmaar (Julianadorp)  
Ostern  
Domburg und Oostkapelle/Walchern  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)  
Renesse  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)  
Insel Schiermonnikoog/Friesland  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)  
Insel Texel/Nordholland  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)  
Insel Vlieland/Friesland  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)  
Zoutelande/Walchern  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)  
Petten und Schoorl  
Sommerferien von NRW (3. 7.–13. 8. 97)

### POLEN

Gizycko/Masuren  
Mai bis August  
Karpacz/Wang Riesengebirge  
Mai bis September

### UNGARN

Siofok-Balatonszarszo  
Juli und August  
Keszthely-Balatonfüred  
Juli und August

**ÖSTERREICH**

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

**Burgenland**

B Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

Neusiedl a. See und Gols

Juli und August

**Kärnten**

B Afritz/Feld a. See

Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

Juli oder August

Egg bei Villach

Juli und August

B Gmünd und Fischertratten

Juli oder August

B Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf

Juli und August

Krumpendorf und Pörschach

Juli und August

Maria Wörth

Mitte Juli bis Mitte September

Klopein

Mitte Juli bis Mitte September

B Millstatt

Juli und August

B Obervellach

Juli und August

B Ossiach und Tschöran

Juli und August

B Techendorf

Juni bis September

B Velden und Moosburg

Juli und August

Weißbriach

Juli oder August

**Niederösterreich**

B Baden bei Wien

Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee

Juli oder August

B Region Semmering-Rax-Schneeberg

Juli oder August

**Oberösterreich**

Attersee und Weyregg

Juli und August

B Bad Hall

Juli oder August

B Gmunden

Juli und August

Mondsee und Unterach

Juli und August

B Scharnstein

Juli

St. Wolfgang mit Strobl

Mitte Juni bis Mitte September

**Osttirol**

B Lienz und Umgebung

Juli bis September

**Tirol**

Ehrwald und Reutte

Juli oder August

Fulpmes und Neustift

Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz

Juli und August

Jenbach und Umgebung

August

Kitzbühel

Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis

Mitte September

B Kufstein

Juli und August

Landeck und St. Anton

Juli oder August

Mayrhofen und Fügen

Juli und August

Pertisau und Achenkirch

Weihnachten, Juli und August

Serfaus

Februar/März

Seefeld

Januar bis März, Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal

August

B Wildschönau und Wörgl

Juli und August

**Salzburg**

Salzburg und Umgebung

Juli und August

Bad Hofgastein/Badgastein

Juli und August

B Golling und Hallein

August

Lofer

Juli und August

B Mittersill

Mitte Juni bis Mitte September

Seekirchen/Flachgau

Juli und August

Wagrein und Werfenweng

Juli oder August

Zell a. See

Juli und August

**Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf

Juli und August

Ramsau

Juli und August

**Vorarlberg**

B Bludenz  
Juli und August  
Bregenz  
Juli und August  
Feldkirch  
Juli und August  
Schruns  
Juli und August

**Langzeiturlauberseelsorge**

Arco/Gardasee  
April bis Oktober  
Algarve  
April bis Oktober  
Mallorca  
1. 10. 1997 bis 31. 5. 1998  
Gran Canaria-Nord  
1. 9. 1997 bis 30. 6. 1998  
Rhodos  
1. 9. 1997 bis 30. 6. 1998

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einem 1tägigen Gespräch nach Hamburg-Rissen ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 3. 3.–7. 3. 1997 statt.

Interessierte Pfarrerrinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst.

Die Aufwandsentschädigung wird derzeit neu geregelt. Vorgesehen ist die Zahlung eines pauschalen Entgelts in Höhe von 1.120,00 DM für einen 28tägigen Dienst (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale) an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (siehe Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28tägigen Dienst gezahlt.

Diese Pauschale wird direkt an die Beauftragten überwiesen. Zugleich teilt die EKD dies der gehaltszahlenden Stelle mit, weil dieses Entgelt steuerpflichtig ist. Wenn eine solche gehaltszahlende Stelle nicht vorhanden ist, wird die Besteuerung durch die EKD nach Steuerklasse VI vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, diese Regelung mit Wirkung vom 1. 1. 1997 in Kraft treten zu lassen.

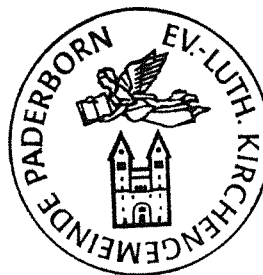
Für Langzeiturlauberpfarrerinnen und -pfarrer in Arco, an der Algarve, auf Mallorca, Gran Canaria-Nord und Rhodos gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. Sept. 1996  
Az.: 34668/Paderborn 9 S

Die im Jahre 1803 entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn führt nunmehr folgendes Siegel:



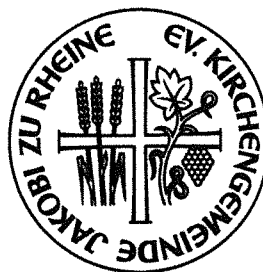
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. Sept. 1996  
Az.: 40794/II/Rheine Jakobi 9 S

Die durch „Kabinetts-Ordre“ vom 29. 6. 1837 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Urkunde**

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

## § 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werl wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

## § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werl wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

## § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Bielefeld, den 5. September 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Demmer  
Az.: 41739/Werl 1 (2.2)

### Ständige Stellen für den Hilfsdienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 24. Sept. 1996  
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, im

Kirchenkreis Bochum für die Aufgaben der  
Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in  
Langendreer

mit Wirkung vom 16. September 1996 eine ständige Stelle für den Hilfsdienst einzurichten.

Ferner ist Einweisung möglich

in die ständige Stelle für den Hilfsdienst in  
der Ev. Kirchengemeinde Rheda, Kirchen-  
kreis Gütersloh (Gemeindearbeit).

Die Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrer besitzt.

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Jörg Eulenstein am 25. August 1996 in Harsewinkel;

Pastorin im Hilfsdienst Sandra Laker am 1. September 1996 in Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Ludwig Nelles am 25. August 1996 in Hattingen;

Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Pensung am 1. September 1996 in Fröndenberg;

Pastor im Hilfsdienst Frank Reese am 1. September 1996 in Werne;

Pastor im Hilfsdienst Volker Reh am 25. August 1996 in Warburg;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Weiling am 1. September 1996 in Dortmund-Brechten;

Pastorin im Hilfsdienst Verena Westermann am 8. September 1996 in Brockhagen.

#### **Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pastor im Hilfsdienst Rainer Bach, Dortmund, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Gerald Becker, Nachrodt-Obstfeld, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Herwig Behring, Münster, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Margot Bell, Delbrück, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Bergfeld, Hoberge-Uerentrup, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Berthold, Werther, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Böddeker, Dortmund, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Daniel Brüll, Bethel, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Stephan Buse, Paderborn, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Claus Carstensen, Bielefeld, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Dietrich, Heessen, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Dithardt, Bochum, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Dombrowski, Schalke, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Ehlert, Eisern, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Marion Erbsch, Lübbecke, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Felten, Krombach, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Nicole Frommann-Carstensen, Bielefeld, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Gillmann, Heeren-Werve, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Gleibe, Hunnebrock-Hüffen-Werfen, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Griese, Dortmund, zum 1. Oktober 1996;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Haeske, Wuppertal, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Harnisch, Harpen, zum 1. Oktober 1996;



Pastorin im Hilfsdienst Claudia Hempert-Hartmann, Lippstadt, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Gabriela Hirsch, Iserlohn, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Hoeppeke, Bad Oeynhausen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Britta Hülsewig, Hombruch, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Jäger, Erwitte, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Karallus, Hörstel, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Karottki, Bad Oeynhausen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Ulrich Keßler, Schwerte, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Knebel de Mendes da Mata, Dortmund, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Stefan König, Siegen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Klaus Lange, Gütersloh, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Karsten Limpert, Bochum, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Antje Lütke-meier, Oberbeck, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Mörchen, Wengern, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Nassauer, Siegen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Dieter Naumann, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Neddermeyer, Ibbenbüren, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Ludwig Nelles, Hattingen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Antje Lewitz-Danguillier, Herne, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Michael Nelson, Iserlohn, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Niels Nieborg, Herne, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Mark Niedieck, Bethel, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Holger Nollmann, Bommer, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Hyun-Soo Park, Braam-Ostwhenemar, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Pensing, Frönden-berg, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Pfuhl, Lenge-riech, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Michael Prien, Eichling-hofen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Olaf Reinmuth, Bad Oeynhausen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Beate Rethemeier, Laar, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Hendrik Rethemeier, Oetinghausen, zum 1. Oktober 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Vera Rosin, Kirchhellen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Stefan Salzmann, Westerkappeln, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Sarpe, Dortmund, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Schulze, Gütersloh, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Kai-Uwe Schroeter, Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Martin Streppel, Schwelm, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Volker Tosberg, Westkilver, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Sabine Vietzke, Bielefeld, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Christian Wahl, Halle, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Renate Wefers, Gelsenkirchen-Bismarck, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Susanne Weiling, Brechten, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastorin im Hilfsdienst Verena Westermann, Brockhagen, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Wienand, Brügge, zum 1. Oktober 1996;  
 Pastor im Hilfsdienst Joachim Zierke, Kamen, zum 1. Oktober 1996.

#### Bestätigt sind:

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn vom 19. Juni 1996:

- Pfarrer Burckhardt Hölscher, Ev. Kirchengemeinde Letmathe, zum Assessor,
- Pfarrer Jörg Ellmer, Ev. Kirchengemeinde Ihmert, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrerin Monika Weingärtner-Hermann, Ev. Kirchengemeinde Lendringsen, zur 2. Stellvertreterin des Assessors;

die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 29. Juni 1996:

- Pfarrer Achim Härtel, Ev. Kirchengemeinde Milspe, zum Assessor,
- Pfarrer Manfred Hafer, Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen, zum 1. Stellvertreter des Assessors,
- Pfarrer Ralf Bödeker, Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, zum 2. Stellvertreter des Assessors.

#### Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Alexandra Hippchen zur Pfarrerin des Ev. Studentenpfarramtes Münster (1. landeskirchliche Pfarrstelle);  
 Pastor im Hilfsdienst Harald Klammann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;  
 Pfarrer Rolf Krebs, Ev. Kirchengemeinde Gronau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Inhaber der für den Superinten-

dentem bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Prediger im Hilfsdienst Günther Kreher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Raumland (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Maties zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Rektor Fred Sobiech, Theol.-Päd. Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum.

#### In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Dr. theol. Gerd Buschmann, Kirchenkreis Herford (7. Kreis Pfarrstelle), gemäß § 61 d Absatz 1 PFDG.

#### Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 AGHDG:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Prybylski-Wessels, Bielefeld, mit Ablauf des 30. 9. 1996;

Pastorin im Hilfsdienst Christa Tolksdorf, Bochum, mit Ablauf des 30. 9. 1996.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Werner Bühner, Ev. Kirchengemeinde Neheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer Günter Halbgewachs, Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchon (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer und Superintendent Dr. theol. Klaus Homburg, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer i. W. Heinrich Homm, Evang. Standortpfarrer Lippstadt, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer Hans-Joachim Karrasch, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer Rolf Kiefer, Westf. Klinik St.-Johannes-Stift Marsberg, Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg und Westf. Therapiezentrum Bilstein, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer Alhard Kressel, Kirchenkreis Iserlohn (1. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer Gerhard Michaelis, Ev. Kirchengemeinde Selm (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Oktober 1996;

Pfarrer und Superintendent Wilhelm Winkelmann, Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1996.

#### Verstorben sind:

Pfarrer Jürgen Ohliger, Kirchenkreis Gütersloh, am 17. September 1996 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhold Wehrmeyer, zuletzt Pfarrer in Münster-Erlöser, Kirchenkreis Münster, am 24. August 1996 im Alter von 68 Jahren.

#### Ernannt ist:

Studienrätin z.A.i.K. Petra Schürmann am Ev. Gymnasium Lippstadt zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 3. 9. 1996.

#### Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ilka Heinrich, Sieg-Lahn-Straße 81, 57334 Bad Laasphe

Ruth Herling, Große Mittel 31, 57339 Erndtebrück

Ilka-Christine Müller, Im Weisenbach 8, 57334 Bad Laasphe

Christa Pultar, Pfaffenmorgen 4a, 56462 Höhn

Dr. Klaus Schoene, Birkenweg 17, 57392 Schmalenberg

Sabine Wagner, geb. Werner, Bergstraße 7, 35716 Dietzhöhlztal

Diana-Marlen Zacharias, Tiefenbacher Weg 6, 57319 Bad Berleburg

#### Den Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 10.96 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 30. August 1996 bestanden:

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| Albrecht, Sabine      | KK Lüdenscheid       |
| Anger, Annegret       | Konsistorium         |
|                       | Magdeburg            |
| Beermann, Anke        | Ev.-ref. Kgmd. Bad   |
|                       | Salzuflen            |
| Benninghoff, Holger   | VKK Dortmund         |
| Drude, Bettina        | KK Iserlohn          |
| Gerlemann, Jochen     | Gesamtverband        |
|                       | Gelsenkirchen        |
| Jaksties, Frank       | Ev.-luth. Marien-    |
|                       | kgmd. Herford        |
| Kanthak, Ursula       | KK Tecklenburg       |
| Kauba, Erika          | KK Soest             |
| Koose, Frank          | KZVK Dortmund        |
| Maruschke, Angela     | KK Lüdenscheid       |
| Ostermann, Stefan     | Diak. Werk Freistatt |
| Reinschüssel, Torsten | Gesamtverband        |
|                       | Gelsenkirchen        |
| Rubarth, Michaela     | KK Arnsberg          |
| Siepert, Karin        | Lippisches Landes-   |
|                       | kirchenamt           |
|                       | Kirchengemeinde      |
|                       | Heepen, Bielefeld    |
| Todt, Christel        | VKK Dortmund         |
| Vehring, Anke         | KK Recklinghausen    |
| Voß, Silke            | KK Iserlohn          |
| Wittmann, Susanne     |                      |

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Weihnachten

„**Theodor Fontanes Weihnachten**“. Erzählungen, Gedichte, Briefe, Tagebuchnotizen und zeitgenössische Rezepte – zusammengestellt und erläutert von Antje Erdmann-Degenhardt, Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum, 1996, 192 S., geb. 39,80 DM;

Renate und Reinhard Höppner: „**Den Menschen ein Wohlgefallen**“. Unser Weihnachtsbuch, 1996, 112 S., geb. 29,- DM;

Gerhard Schröder: „**Die Katze im Stall von Bethlehem**“. Weihnachtsgeschichten zum Vorlesen, 1996, 69 S., kt. 20,- DM;

beide Bände im Radius-Verlag, Stuttgart.

Die gut ausgewählten Texte und schönen Bilder des ersten Bandes zeigen uns, wie es zu Weihnachten früher war. Das Buch werden gleichermaßen die gern lesen, die Fontane schätzen, und die, welche ihn – von einer seiner liebenswürdigsten Seite – kennenlernen wollen.

Der folgende Band ist eine gute Auswahl von Weihnachtsgeschichten aus aller Welt, u. a. von Truman Capote, Stefan Heym, Selma Lagerlöf, Nikolai Leskow und Eugen Roth.

Wie Engel, Menschen und Tiere Weihnachten erleben, erzählen die zehn Geschichten dieses Buches. Erzählt wird aus ganz unterschiedlichen Perspektiven – schlicht und spannend zugleich. Das Vorlesen einer Geschichte dauert ca. neun Minuten. Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren können die Geschichten verstehen, die ihren Ursprung in der Christmette einer Dorfkirche haben. Wer die Geschichten vorliest – oder frei erzählt –, sollte sie vorher selbst halblaut lesen. K.-F. W.

### Kalender (I)

- „**Gute Zeit**“, Format 12 x 12 cm, 5,- DM;
- „**Blumen-Zeit**“, Format 12 x 12 cm, 5,- DM;

beide Kalender in der Edition Müller im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Jedes Monatsblatt dieser beiden bewährten Kalender enthält ein vorzügliches Farbfoto mit einem Bibelspruch. Seit vielen Jahren habe ich den Kalender „Gute Zeit“ auf meinem Schreibtisch. Beide Kalender sind hübsche kleine Geschenke – auch in der Gemeinde. K.-F. W.

### Kalender (II)

- „**Deutsche Expressionisten**“, Format 50 x 56 cm, 59,- DM;
- „**Der Blaue Reiter**“. Kandinsky – Macke – Marc – Münter, Format 50 x 56 cm, 59,- DM;
- „**Max Liebermann**“, Format 50 x 56 cm, 59,- DM;

alle Kalender im Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal.

Der erste Kalender enthält u. a. Bilder von Emil Nolde („Binnensee“), H. Max Pechstein („Kutter im Sturm“), August Macke („Zoologischer Gar-

ten“), Ernst Mollenhauer („Alte Dorfstraße in Büsum“), Gabriele Münter („Burggarten“) und Christian Rohlf („Soest“). Gerade am letzten Bild wird man in Westfalen seine Freude haben. Expressionismus: d. h. starke Farbkontraste und eine nicht an das Naturbild gebundene Farbgebung.

Ebenso wie der erste Kalender ist der zweite mehreren Malern gewidmet. Ich nenne einige Bilder: Gabriele Münter: „Hof im Schnee I“; Franz Marc: „Turm der blauen Pferde“, August Macke: „Tegernseer Landschaft“; Wassilij Kandinsky: „Der blaue Reiter“. Besonders gefällt mir Franz Marcs Bild „Gazellen“. Bilder voller Farbenpracht.

Max Liebermann ist der Hauptvertreter des deutschen Impressionismus. Seit 1884 wohnte er in Berlin; zahlreiche Aufenthalte in Holland prägen die Thematik. Einige Bilder: „Weg im Tiergarten mit Spaziergängern“; „Schweinemarkt in Harlem“; „Dünenpromenade“; „Spielende Kinder“; „Wannseegarten“ und „Rondell im Heckengarten“.

Drei große Kalender! Wertvolle Geschenke!

K.-F. W.

### Kalender (III)

„**Münster . . . und um Münster herum**“, Format 39 x 43 cm, Dieter Rensing, RG-Verlag, Jägerstr. 12, 48153 Münster, Tel. 02 51 / 52 74 73, Fax 02 51 / 52 70 10, 29,80 DM.

Wie in den letzten Jahren legt der Münsteraner Fotograf Dieter Rensing einen Kalender mit besonders gelungenen Farbfotos von Münster und vom Münsterland vor. Ein paar Beispiele: der zugefrorene Aasee im Abendlicht; eine Eichenallee; der Barockgarten an der Clemenskirche; Partie an der Gräfte im Schloßgarten; Wasserburg Haus Wilkinghege. Ein schönes Geschenk – nicht zuletzt für ehemalige Studentinnen und Studenten in Münster. K.-F. W.

### Kalender (IV)

„**Ostpreußen und seine Maler**“, Format 50 x 32 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 36,- DM.

Ostpreußen wies vor dem Krieg eine bedeutende Malerschule mit Zentrum in Königsberg und Nidden auf. Die im vorliegenden Kalender gezeigten Bilder lassen u. a. die Samlandküste, die masurischen Seen, die Landschaft aus dem Oberland und die Frische Nehrung aufleuchten. K.-F. W.

### Kalender (V)

„**Brot für den Tag**“

- Abreißkalender mit farbigem Rückwandbild, 400 Blätter, 11,80 DM (Mengenpreise);
- Buchkalender, 800 S., 13,20 DM;

beide Kalender im CZV-Verlag.

Theologen und Laien, Mitarbeiter aus der evangelischen und katholischen Kirche, dazu aus den Freikirchen, legen Tag für Tag einen Bibeltext aus. Gebete und Liedgedanken runden die tägliche Andacht ab. K.-F. W.

**1 D 21098 B**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---